

## Allgemeinverfügung zur Widmung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen

Die Stadt Oelde ist nach § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) in der Fassung vom 24. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 922 verpflichtet, für die ihr zugewiesenen Flüchtlinge ausreichenden Wohnraum für die vorübergehende Unterbringung zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund

- § 1 Absatz 3 der Satzung mit Gebührentarif für die städtischen Übergangwohnheime der Stadt Oelde vom 05. Mai 2015
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung

widme ich daher die nachfolgend genannten Gebäude zu Übergangwohnheimen im Sinne der Satzung mit Gebührentarif für die städtischen Übergangwohnheime:

- Westrickweg 2 – 2K, 59302 Oelde

Die Gebäude bzw. Wohnungen unterliegen damit bis zu ihrer Entwidmung den Satzungsbestimmungen der o.g. Satzung und sind den anderen Übergangwohnheimen der Stadt Oelde gleichgestellt.

Die Allgemeinverfügung tritt ab dem 22.07.2016 in Kraft.

Oelde, den 14.07.2016



Stadt Oelde  
Der Bürgermeister

*Karl-Friedrich Knop*  
Karl-Friedrich Knop

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Widmung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen im Gebiet der Stadt Oelde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oelde, den 14.07.2016



Stadt Oelde  
Der Bürgermeister

*Karl-Friedrich Knop*  
Karl-Friedrich Knop

## **Auszug aus Satzung:**

### **Satzung mit Gebührentarif für das städtische Übergangwohnheim der Stadt Oelde vom 05.Mai 2015**

Aufgrund der §§7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), des § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 01. Januar 2012 (GV. NRW. S. 97), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) in der Fassung vom 24. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 922) und der §§ 2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Oelde am (Tag der Sitzung) folgende Satzung beschlossen:

#### **§1**

#### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Oelde unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge, Asylbewerber, Spätaussiedler und der Obdachlosen ein Übergangwohnheim an folgenden Standorten:
  - Auf dem Borgkamp 36, Oelde – Stromberg
  - Axthausener Weg 23 – 23b, Oelde
  - Hauptstr. 31, Oelde-Lette
  - Im Ketzeln 13, Oelde-Stromberg
  - Lambertushaus, Schulstr. 1, Oelde-Stromberg
  - Overbergstr. 6, Oelde
  - Vitusschule, Am Kirchplatz 7 ,Oelde-Sünninghausen
  - Von-Büren-Allee 50
  
- (2) Das Übergangwohnheim ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Oelde. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Oelde und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.
  
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Allgemeinverfügung weitere Gebäude oder Gebäudeteile zum Übergangwohnheim im Sinne dieser Satzung zu widmen. Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.

Mit der Allgemeinverfügung vom 22.03.2016 sind bereits folgende Standorte gewidmet worden:

- Am Landhagen 88a
- Am Landhagen 94
- Auf dem Borgkamp 34
- Overbergstr. 4a
- Lindenstraße 18
- Theodor-Naarmann-Str. 27